



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-478/2018					
		Aktenzeichen: ha-noe					
		Datum: 08.08.2018					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Kämmerei					
Betreff:							
Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2018							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27.09.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	22	0	22	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Annahme von Geldspenden sowie die Nutzung für den angegebenen Spendenzweck:

Spendengeber	Spendenzweck	Spenden- datum	Spendensumme In EUR
Filigran Trägersysteme GmbH u. Co KG	Spielplatz Buro	10.07.2018	2.500,00

Nach Zustimmung durch den Stadtrat werden die Beträge der Zweckbestimmung zugeführt.

Beschlussbegründung:

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.07.2014 haben sich Änderungen im Umgang mit Spenden ergeben.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA ist lediglich die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich, die Spendenannahme kann jedoch nur durch den Stadtrat entschieden werden.

Eine Staffelung nach Wertgrenzen über die Annahme von Spenden ist in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt geregelt:

bis 500,00 EUR Bürgermeister
bis 2.000,00 EUR der Finanzausschuss
über 2.000,00 EUR der Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister